

# Statuten Pilzverein Einsiedeln



## **Vorbemerkung**

Die im Folgenden verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

## **Verein**

Art 1 Unter dem Namen Pilzverein Einsiedeln besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Einsiedeln. Der Pilzverein ist konfessionell und politisch neutral.

Art 2 Ziel und Zweck des Vereins sind

Förderung der Pilzkunde  
Schutz der Pilzflora  
Verhinderung von Pilzvergiftungen  
Anleitung zur Verwertung der Pilze

Der Verein organisiert Veranstaltungen, welche den Vereinszielen dienen, fördert den Austausch unter den Mitgliedern und unterhält eine Bibliothek mit Fachliteratur.

## **Mitgliedschaft**

Art 3 Als Mitglieder können alle handlungsfähigen Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Vereins und dessen Ziele einsetzen. Interessenten geben ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vereinsvorstand ab. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen ist.

Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **Organe**

Art 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Rechnungsrevision

## Generalversammlung und Vorstand

- Art 6 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen. Sie findet ordentlicherweise jeweils im Januar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen oder per Brief. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Traktandierungs-Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident oder, wenn verhindert, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art 7 Der Generalversammlung stehen folgende aufgeführte Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- f) Décharge-Erteilung
- g) Festsetzung der unterschiedlichen Mitgliederbeiträge
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn in den Statuten nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- Art 8 Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Leiter der Technischen Kommission
- e) Allfällige weitere Mitglieder als Ressortleiter oder Beisitzer

- Art 9 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

- Art 10 Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins betraut, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt in der Regel der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Präsidenten zeichnen zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

- Art 11 Die Technische Kommission ist verantwortlich für die Durchführung der Kurse, Exkursionen, Pilzbestimmungsabende, Vorträge und allfälligen weiteren Veranstaltungen, welche den Vereinszielen dienen.

## **Rechungsabschluss**

Art 12 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Jahresrechnung für das vergangene Jahr ist vom Vorstand an der Generalversammlung zu präsentieren und zur Genehmigung vorzulegen.

## **Rechnungsrevisoren**

Art 13 Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevisoren geprüft, welche zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag erstellen.

## **Haftung**

Art 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein schliesst eine Versicherung für die Haftpflichtrisiken ab.

## **Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Art 15 Zur Annahme neuer und revidierter Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Netto-Vereinsvermögen an eine von der Generalversammlung mit einfachem Mehr bestimmte gemeinnützige Organisation.

## **Schlussbestimmungen**

Art 16 Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 10. Oktober 2020 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 1989.

Einsiedeln, 10. Oktober 2020

Pilzverein Einsiedeln

Präsident  
Andreas Peter

Aktuarin  
Brigitte Ziltener Gschwend